

Stadt Schwäbisch Hall

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 5. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1.1 Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Schwäbisch Hall. Sie dient der Information, Bildung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Sie unterstützt und ergänzt das schulische Lernen, die Berufs- und Weiterbildung und fördert das Lesen.

1.2 Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schwäbisch Hall und der Kooperationsgemeinden sind im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen. Über die Zulassung sonstiger Benutzerinnen und Benutzer entscheidet die Leitung der Stadtbibliothek.

1.3 Die Benutzung der Stadtbibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ist im Gebührenverzeichnis (Anlage 1) festgesetzt.

§ 2 Anmeldung und Bibliotheksausweis

2.1 Für die Ausleihe ist ein Bibliotheksausweis erforderlich. Die Anmeldung ist nur bei persönlicher Anwesenheit und gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses möglich. Bei der Anmeldung ist der Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Bezahlung des Jahresbeitrags ist in bar, per E-Cash, per SEPA-Lastschriftmandat und per Überweisung möglich. Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird die Benutzungssatzung anerkannt.

2.2 Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Einwilligung einer sorgeberechtigten Person erforderlich. Die Sorgeberechtigten haften für eventuell entstehende Gebührenschulden und Schadensersatzforderungen.

2.3 Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.

2.4 Bei der Anmeldung erhält die Benutzerin oder der Benutzer einen Bibliotheksausweis. Dieser ist nicht übertragbar. Eine Änderung von Name und Adresse ist der Stadtbibliothek mitzuteilen, ebenso der Verlust des Bibliotheksausweises. Muss die Stadtbibliothek im Mahnfall eine Adress-Recherche durchführen, da eine Adressänderung nicht mitgeteilt wurde, entsteht hierfür eine Gebühr. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises durch Dritte entstehen, haftet die Ausweisinhaberin/der Ausweisinhaber. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Verlust oder Beschädigung ist eine Gebühr zu bezahlen.

2.5 In unregelmäßigen Abständen führt die Stadtbibliothek Kampagnen zur Gewinnung neuer Kundinnen und Kunden durch.

§ 3 Ausleihe und Rückgabe von Medien

3.1 Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können unterschiedliche Medien und Gegenstände bzw. Gegenstandspakete für 4 Wochen entliehen werden. Eine vorzeitige Rückgabe von Medien ist möglich. Bücher aus dem Präsenzbestand werden nicht verliehen. Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen; sie kann die Anzahl der Entleihungen und Vorbestellungen begrenzen. Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises ist auch eine „Einmal-Ausleihe“ möglich.

3.2 Für die Ausleihe digitaler Medien gelten die Bedingungen der Onleihe Heilbronn Franken. Personen mit gültigem Leseausweis der Stadtbibliothek stehen auch weitere digitale Angebote zur Nutzung zur Verfügung.

3.3 Für DVDs, Konsolenspiele und CD-ROMs gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Altersangaben. Die Ausleihberechtigung ist an die FSK gebunden. E-Reader und alle Medien aus der „Bibliothek der Dinge“ (Erwachsene und Kinder) können von Personen unter 16 Jahren nur im Beisein einer erziehungsberechtigten Person entliehen werden.

3.4 Die Ausleihbedingungen der einzelnen Medienarten sind in der Anlage 2 („Was, wie viel, wie lange?“) niedergeschrieben.

3.5 Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Rückgabe entliehener Medien über das Medienrückgabesystem möglich. Der Einwurf erfolgt auf eigenes Risiko der Benutzerin/ des Benutzers. Als Rückgabetag zählt der Tag der Leerung. Nicht vollständig abgegebene Medien werden mit einer Leihfrist von einer Woche wieder auf den betreffenden Leseausweis gebucht.

3.6 Entlehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.

3.7 Die Leihfrist entliehener Medien kann telefonisch während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek, per eMail unter stadtbibliothek@schwaebischhall.de oder im Internet über den Online-Katalog verlängert werden. Bei vorbestellten Medien kann die Leihfrist nicht verlängert werden.

3.8 Bei verspäteter Rückgabe oder verspäteter Verlängerung der Leihfrist fallen ab dem 2. Tag nach Leihfristende Versäumnisgebühren und mit jeder versendeten Mahnung zusätzlich Mahngebühren an. Gibt eine säumige Entleiherin oder ein Entleiher die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurück, werden die Wiederbeschaffungskosten der Medien zuzüglich aller aufgelaufenen Versäumnis- und Mahngebühren in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Rücknahme der Medien besteht danach nicht mehr. Für die Rechnungserstellung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

3.9 Benutzerinnen und Benutzer, die nach erfolgter Rückgabe der Medien noch zu bezahlende Gebühren haben, erhalten eine Mahnung.

3.10 Die Stadtbibliothek bietet als Service an, wenige Tage vor Ablauf der Leihfrist eine Erinnerung per E-Mail zu versenden. Die Nutzung dieses Angebots entbindet nicht von der selbständigen Kontrolle der Leihfrist. Auch bei Nichterhalt der E-Mail fallen Versäumnis- und Mahngebühren gemäß Gebührenverzeichnis an.

§ 4 Leihverkehr

Medien für den beruflichen oder wissenschaftlichen Bedarf, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, können über Fernleihe nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für Fernleihbestellungen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 5 Behandlung der ausgeliehen Medien, Haftung

5.1 Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, alle ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass auch im Falle der persönlichen Verhinderung entlehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung ist Schadensersatz zu leisten, ebenso bei Unvollständigkeit. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

5.2 Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, sich bei der Ausleihe vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen. Eventuelle Schäden oder eine Unvollständigkeit sind unverzüglich anzuzeigen. Bei der Rückgabe werden die Medien auf Vollständigkeit und Beschädigungen überprüft. Die Urheberrechte von entlehnen Medien in digitaler und physischer Form sind zu beachten.

5.3 Bezahlte Ausleihgebühren werden auch dann nicht zurückerstattet, wenn sich ein Medium als schadhaft erweist. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Daten- oder Tonträger an den entsprechenden Geräten entstehen.

5.4 Die Teilnahme an Veranstaltungen der Stadtbibliothek erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Stadtbibliothek übernimmt insbesondere bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.

5.5 Eine Weitergabe von Anmeldedaten zur Nutzung der Digitalen Angebote ist nicht zulässig. Bei wiederholtem Missbrauch kann dies mit einem Ausschluss von der Nutzung geahndet werden.

§ 6 PC-Internet-Nutzung in der Stadtbibliothek

6.1 In der Stadtbibliothek stehen öffentliche Internetplätze zur Verfügung. Diese können von allen Bibliotheksbesucherinnen und -besuchern genutzt werden. Die Leitung der Stadtbibliothek kann die Nutzungszeiten beschränken.

6.2 Aus Gründen des Jugendschutzes ist eine Filter-Software installiert. Wer das Internet an diesen Plätzen nutzt, verpflichtet sich, keine Seiten mit Gewalt verherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalten aufzurufen.

6.3 Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Stadtbibliothek vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

6.4 Die Stadtbibliothek haftet nicht:

- a) für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzerinnen und Benutzer
- b) für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzerinnen/Benutzern und Internetdienstleistern
- c) für Schäden, die einer Benutzerin oder einem Benutzer durch die Nutzung der PC-Internet-Plätze an Dateien oder Medienträgern entstehen
- d) für Schäden, die einer Benutzerin oder einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

6.5 Die Stadtbibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an den PC-Internet-Plätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

6.6 Darüber hinaus bietet die Stadtbibliothek kostenfrei WLAN an.

§ 7 Aufenthalt in der Stadtbibliothek, Hausrecht

7.1 Der Leitung der Stadtbibliothek sowie den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht zu. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Personen, die gegen die Benutzungssatzung oder Anweisungen des Personals verstoßen, können durch die Bibliotheksleitung vorübergehend oder dauerhaft von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

7.2 Die Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, auf die Bedürfnisse anderer, insbesondere lesender Gäste Rücksicht zu nehmen. Gespräche sind maximal in Zimmerlautstärke zu führen. Schreien, Rennen und Toben ist nicht gestattet.

7.3 Den Nutzerinnen und Nutzern der Stadtbibliothek stehen im Erdgeschoss Schließfächer zur Verfügung. Diese sind ausschließlich für die Nutzung während des Bibliotheksbesuchs vorgesehen und beim Verlassen der Stadtbibliothek freizumachen. Bei Verlust des Schließfachschlüssels trägt die Nutzerin bzw. der Nutzer die vollen Kosten für das notwendige Ersatzschloss. Eine Haftung für die Wertsachen übernimmt die Stadtbibliothek nicht.

7.4 Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Lesecafe im Erdgeschoss gestattet.

7.5 Tiere (mit Ausnahme von Blindenhunden) dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Schwäbisch Hall einschließlich des Gebührenverzeichnisses tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 18. März 2015 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, 6.10.2022

Daniel Bullinger
Oberbürgermeister